

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 46=66 (1900)

Heft: 42

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kriegserfahrungen. Von B. Graf von der Schulenburg, Oberstleutnant a. D. Braunschweig 1900. (Max Babenzien, Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung. Ratenow.) 58 S. kl. 8^o.

Der Hr. Verfasser legt in der vorliegenden kleinen Schrift nicht nur seine Kriegserfahrungen nieder, sondern er knüpft daran praktische Betrachtungen, die es wohl verdienen, aufmerksam gelesen zu werden, da sie auch für unsere Armeekorpsmanöver mancherlei nicht zu unterschätzende Belehrungen bringen. Vornehmlich berechnet sind die „Kriegserfahrungen“ für den Kavalleristen, doch wird auch der Infanterist aus ihnen Nutzen ziehen, wenngleich er gegen einige Ausführungen des Hrn. Verfassers protestieren darf. So wird wohl nicht jeder Offizier der Fusstruppen mit der Behauptung einverstanden sein, dass das Biwak „bei trockenem Wetter ebenso gesund wie angenehm sei.“ Ganz abgesehen davon, dass das Biwak in den Heeren, die nicht über ein absolut tüchtiges Unteroffizierskorps verfügen, auf die Dauer disziplinlösend wirkt, hat auch nicht jedermann Vergnügen daran, sich zum „ungewaschenen Menschen“ umzuwandeln. Weiterhin sagt der Hr. Verfasser, „dass der tüchtige Mann nur geringen Wert darauf legen wird, immer in guten Quartieren zu liegen.“ Der „tüchtige Soldat“ muss auch in dieser Beziehung Fatalist sein, aber es wäre falsch, gute Quartiere meiden zu wollen, weil sie die Verweichlichung befördern können. Gerade das vom Hrn. Verfasser geschilderte Beispiel des Generals von Schmidt, der hinter der „Vedettenchaine auf einer Schütte Stroh ruhte“ und neidlos seine Untergebenen in Schlössern einquartiert sah, kann höchstens ein Kopfschütteln hervorrufen. Ein General ist kein Subalternoffizier, sondern hat die Verpflichtung, sich in Interesse seiner Stellung möglichst zu schonen. Das Nämliche gilt — mit der nötigen Abstufung in den Forderungen — für jeden Führer. Dagegen ist es sehr richtig, wenn der Hr. Verfasser sagt: „Unter keinen Umständen gestatte man den Offizieren Zelte, wenn die Leute biwakieren müssen!“ Und wenn auch dies in der Schweizerischen Armee durchgeführt wird, so dürfen unsere jüngeren Herren Kameraden doch auch die folgende Lehre beherzigen: „Der Disziplin muss es unbedingt schaden, wenn die Vorgesetzten sich Bequemlichkeiten erlauben, welche die Untergebenen nicht haben, und der Schneid wird durch die Bequemlichkeit eben so wenig befördert.“ Sehr beachtenswert für den Infanteristen sind die Ausführungen des Hrn. Verfassers über den Reiterangriff gegen die Infanterie. Er erklärt: „Nicht unwesentlich ist es, dass man das feindliche Infanteriefeuer nicht mehr respektieren darf, als naturgemäss und nötig ist. In dieser Richtung wird unsere (i. e. die

Deutsche) Reiterei durch unsere Manöver im Frieden ganz verkehrt, ja förmlich zu übertriebene Ängstlichkeit erzogen. Meistenteils ist die Sache gar so schlimm nicht.“ Daran knüpft sich die Schilderung eines Kriegserlebnisses von 1866, wobei freilich nur auf die Wirkungen des gezogenen Vorderladers abgestellt werden kann.

Der Hr. Verfasser bittet seine Kriegskameraden, ihre praktischen Kriegserfahrungen ebenfalls zu veröffentlichen und wir hoffen, dass sein Aufruf, zu Nutz und Frommen aller denkenden Soldaten, Erfolg haben wird. R. G.

Die Taiping-Revolution in China (1850—1864).

Ein Kapitel der menschlichen Tragikomödie. Nebst einem Überblick über Geschichte und Entwicklung Chinas. Von Dr. C. Spielmann. Halle a. S. 1900. IV u. 162 S. 8^o.

Wer über chinesische Angelegenheiten schreiben will und nicht selbst in China lange Zeit lebte, die chinesische Sprache, Sitte, Litteratur und Eigenart nicht von Grund aus kennt, der vermag lediglich zu kompilieren und mehr oder minder geistreiche Hypothesen über das Reich der Mitte und seine Geschichte aufzustellen. Ernsthafte Historiker werden derlei Stilübungen nicht unternehmen, auch wenn sie noch in der Sturm- und Drangperiode der für unerreichbare Ideale schwärmenden Jugendzeit stehen. Trotz der Erklärung in der „Nachschrift“ des Heftes, dass die „Arbeit fertig war, bevor das Unheil in China ausbrach“, zählen wir die gelbe, liederlich geheftete Broschüre der Masse jener anderen Arbeitsgelegenheiten für Buchdrucker zu, die ihr Entstehen dem China-Paroxysmus des neuesten Deutschlands verdanken. R. G.

Eidgenossenschaft.

— Übertritt Militärdienstpflichtiger in Landwehr und Landsturm und Austritt aus der Wehrpflicht. Das schweizerische Militärdepartement hat unterm 10. Okt. folgende Anordnungen getroffen:

I. Übertritt in die Landwehr. A. Offiziere: Mit 31. Dez. 1900 treten in die Landwehr: die Hauptleute, welche im Jahre 1862 geboren sind und die im Jahre 1866 geborenen Oberleutnants und Leutnants; die im Jahre 1856 geborenen Subalternoffiziere der Infanterie treten in das 2. Aufgebot. B. Unteroffiziere und Soldaten: Mit dem 31. Dezember 1900 treten in die Landwehr: a. die Unteroffiziere aller Grade und die Soldaten der Infanterie, der Artillerie, des Genies, der Festungstruppen, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1868; die Unteroffiziere und Soldaten der Infanterie vom Jahrgang 1861 treten in das 2. Aufgebot; diejenigen des mobilen Korpsparcs und des Linientrains 1. Aufgebotes vom Jahrgang 1861 treten zum Depotpark und zum Linientrain 2. Aufgebotes, die Linientrains der Infanterie-Brigadestäbe vom Jahrgang 1861 in das Landwehr-Traindetachment des betreffenden Divisionskreises; b. die Unteroffiziere, Trompeter (inklusive Stabstrompeter) und Soldaten der Ka-